



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_89 JAHRGANG 50
4. Oktober 2021

W a h l a u s s c h r e i b u n g

**für die Wahlen des Senats, der Fakultätsräte,
des Rates des Instituts für Bildungsforschung in der School of Education
und der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte
der Bergischen Universität Wuppertal
für die Amtsperiode 01.04.2022 – 31.03.2024**

Inhaltsverzeichnis:

1. Rechtsgrundlagen für die Wahlen	2
2. Rechtliche Hinweise im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie	2
3. Organisatorische Hinweise im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie	2
4. Wahltermin	2
5. Wahlvorstand	3
6. Zusammensetzung der Gremien	3
7. Bildung von Wahlkreisen	4
8. Amtszeiten der Gremien	4
9. Wahlberechtigung	4
10. Wähler*innenverzeichnis	5
11. Briefwahl	6
12. Wahlsystem	6
13. Wahlvorschläge	7
14. Geschlechterparitätische Gremienbesetzung	7
15. Wahllokale	8
16. Verhinderung des Wahlverfahrens	8
17. Bekanntmachung des Wahlergebnisses	9

1. Rechtsgrundlagen für die Wahlen

Für die Wahlen des Senats, der Fakultätsräte, des Rates des Instituts für Bildungsforschung in der School of Education und der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte finden die §§ 9 - 11, 11b, 13, 22, 28, 46a und 79 Abs. 4 des Hochschulgesetzes¹, § 19 der Grundordnung² und die Wahlordnung³ Anwendung.

2. Rechtliche Hinweise im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie

Während der Wahlen (s. Punkt 3) sind die dann geltenden Verordnungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und des Infektions- und Befugnisgesetzes (IfSBG-NRW) sowie Allgemeinverfügungen, Erlasse und ggf. ergänzende hochschulinterne Regelungen zu befolgen. Die aktuelle Rechtslage kann der Webseite des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) entnommen werden.⁴ Auskunft über die aktuelle Rechtslage erteilt das Wahlbüro (Abteilung 3.1 der Universitätsverwaltung).

3. Organisatorische Hinweise im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie

- Den Wahlberechtigten wird empfohlen, ihre Stimme(n) bevorzugt durch Briefwahl (s. Punkt 11) abzugeben.
- Eine Stimmabgabe in Präsenz in den Wahllokalen (s. Punkt 15) wird parallel angeboten. Um das Wahlgeschehen zu entzerren, finden die Wahlen an 5 statt an 3 aufeinander folgenden Werktagen statt.
- Der Zugang zu den Wahllokalen wird nach den zu dieser Zeit geltenden Hygienevorschriften geregelt.
- In den Wahllokalen gelten die allgemeinen Verhaltensregeln zu Abstand, Hygiene und Masken (sogenannte AHA-Regeln).

4. Wahltermin

Die Neuwahl der Mitglieder aller Gruppen des Senats, der Fakultätsräte der Fakultäten 1 - 8, des Rates des Instituts für Bildungsforschung und der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte für die am 01.04.2022 beginnenden Amtszeiten finden in der Zeit von

- Montag, den 06.12.2021 bis Donnerstag, den 09.12.2021 jeweils in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr und
- am Freitag, den 10.12.2021 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

statt.

¹ [Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.09.2014 \(GV. NRW S. 547\), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.03.2021 \(GV. NRW S. 331\).](#)

² [Grundordnung der Bergischen Universität Wuppertal vom 14.08.2015 \(Amtl. Mittlg. 86/15\), zuletzt geändert am 24.01.2020 \(Amtl. Mittlg. 19/20\).](#)

³ [Abschnitte I, II und IV der Wahlordnung für die Wahlen der zentralen Organe und Gremien, der Organe der Fakultäten, des Rates des Instituts für Bildungsforschung sowie des Wahlfrauentremiums und der Gleichstellungsbeauftragten der Bergischen Universität Wuppertal vom 17.08.2015 \(Amtl. Mittlg. 87/15\).](#)

⁴ <https://www.mags.nrw/erlasse-des-nrw-gesundheitsministeriums-zur-bekaempfung-der-corona-pandemie>

5. Wahlvorstand

Der Wahlvorstand bereitet die Wahlen vor, organisiert die Wahlen und überwacht ihre Durchführung. Er bedient sich hierzu der zuständigen Stelle der Universitätsverwaltung (Abteilung 3.1) als Wahlbüro. Der Wahlleiter (Herr Golla, Abteilung 3.1) nimmt beratend an den Sitzungen des Wahlvorstandes teil.

Das Rektorat hat in der Rektoratssitzung am 22.06.2021 folgenden Wahlvorstand bestellt:

- **Aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen:**
Herr Prof. Dr. Karl-Heinz Kampert, Fakultät 4
- **Aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen:**
Frau Dr. Agnes Bryan, Sprachlehrinstitut der Bergischen Universität Wuppertal
Frau Britta Li, Sprachlehrinstitut der Bergischen Universität Wuppertal (Ersatzmitglied);
- **Aus der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung:**
Frau Anna Maria Konopka, Dezernat 6,
Frau Heike Dreps, Dezernat 6 (Ersatzmitglied);
- **Aus der Gruppe der Studierenden:**
Frau Lilli Marleen Lengemann, Fakultät 8,

6. Zusammensetzung der Gremien

Zu wählen sind:

- 24 Mitglieder des Senats, davon
 - 12 Hochschullehrer*innen,
 - 4 akademische Mitarbeiter*innen,
 - 4 Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung,
 - 4 Studierende;
- je 15 Mitglieder der Fakultätsräte der Fakultäten 1 – 8, davon
 - 8 Hochschullehrer*innen,
 - 2 akademische Mitarbeiter*innen,
 - 2 Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung,
 - 3 Studierende;
- 7 Mitglieder des Rates des Instituts für Bildungsforschung, davon
 - 4 Hochschullehrer*innen,
 - 1 akademische Mitarbeiter*in,
 - 1 Mitarbeiter*in in Technik und Verwaltung,
 - 1 Student*in;
- Auf Vorschlag der Studierendenschaft werden die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte und eine Stellvertretung gewählt.

7. Bildung von Wahlkreisen

Bei der Wahl der Mitglieder des Senats, der Fakultätsräte und des Rates des Instituts für Bildungsforschung aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen wird für jede Fakultät bzw. das Institut für Bildungsforschung ein Wahlkreis gebildet. Jede Fakultät und das Institut für Bildungsforschung werden im Senat von mindestens einer*einem Hochschullehrer*in vertreten. Jeweils ein Sitz der verbleibenden Sitze wird an die Fakultät mit den meisten Hochschullehrer*innen verteilt; bei gleicher Zahl von Hochschullehrer*innen entscheidet das Los. Stichtag für die Erfassung der Anzahl der Hochschullehrer*innen ist der 18.10.2021.

8. Amtszeiten der Gremien

Die Mitglieder des Senates, der Fakultätsräte, des Rates des Instituts für Bildungsforschung sowie die Vertretung und Stellvertretung der Belange studentischer Hilfskräfte werden für zwei Jahre gewählt.

9. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind gem. § 6 Absatz 1 der Wahlordnung:

- Hochschullehrer*innen,
- akademische Mitarbeiter*innen,
- Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung,
- Studierende.

Jede*r Wahlberechtigte kann nur in einer und nur in der Gruppe wählen und gewählt werden, der sie*er selbst angehört. Maßgebend für die Zugehörigkeit zu einer Gruppe ist der 18.10.2021.

Die außerplanmäßigen Professor*innen und die Junior-Professor*innen üben ihr Wahlrecht in der Gruppe der Hochschullehrer*innen aus.

Professor*innenvertreter*innen (§ 39 Absatz 2 HG) und Professor*innen, die an der Hochschule Lehrveranstaltungen mit einem Anteil ihrer Lehrverpflichtungen gemäß § 35 Absatz 2 Satz 4 HG abhalten, nehmen die mit der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten eines Mitglieds wahr. Sie nehmen an Wahlen nicht teil (§ 9 Absatz 3 HG).

Die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise an der Hochschule Tätigen, die wissenschaftlichen Hilfskräfte, die Ehrenbürger*innen, Ehrensensator*innen sowie die Zweithörer*innen und Gasthörer*innen nehmen an den Wahlen ebenfalls nicht teil (§ 9 Absatz 4 HG).

Die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen, der akademischen Mitarbeiter*innen und der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung sind nur wahlberechtigt und wählbar, wenn sie hauptberuflich und nicht nur vorübergehend an der Universität tätig sind.

- **Hauptberuflich** ist die Tätigkeit, wenn die Arbeitszeit oder der Umfang der Dienstaufgaben mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst oder der Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht.
- **Nicht nur vorübergehend** ist eine Tätigkeit, die auf mehr als sechs Monate innerhalb eines Jahres angelegt ist. Eine Verringerung dieser Arbeitszeit oder des Umfangs der Dienstaufgaben

auf der Grundlage des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes⁵ und eine auf dessen Grundlage erfolgte Freistellung von der Beschäftigung sowie eine Verringerung oder Freistellung auf der Grundlage der entsprechenden beamtenrechtlichen Bestimmungen bleiben außer Betracht (§ 9 Abs. 1 S. 2 ff.).

10. Wähler*innenverzeichnis

Das Wahlrecht kann nur von Wahlberechtigten ausgeübt werden, die am Stichtag (18.10.2021) in das Wähler*innenverzeichnis eingetragen und am Wahltermin (s. Punkt 4) Mitglieder der Universität sind.

Das Wähler*innenverzeichnis liegt zusammen mit der Wahlordnung nach Organisationseinheiten getrennt in der Zeit vom 27.10.2021 bis zum 10.11.2021 werktags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr in folgenden Räumen aus:

für alle Bediensteten (mit Ausnahme der Bediensteten der Dezernate 1 und 4) und für die Studierenden	B-08.12	Campus Griffenberg
für die Bediensteten der Dezernate 1 und 4	FD-01.01	Campus Freudenberg

zusätzlich für alle Fakultätsmitglieder bzw. Mitglieder der School of Education:		
Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften	1	Im Raum O-07.19
Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften	2	Im Raum S-13.22
Fakultät für Wirtschaftswissenschaft	3	Im Raum M-11.07/08
Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften	4	Im Raum F-10.04
Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen	5	Im Raum HD-00.04b Campus Haspel
Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Medientechnik	6	Im Raum FME-01.05 Campus Freudenberg
Fakultät für Maschinenbau und Sicherheitstechnik	7	Im Raum W.09.001
Fakultät für Design und Kunst	8	Im Raum I-13.59
School of Education	9	Im Raum FMM-02-08 Campus Freudenberg

⁵ Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.2015 (BGBl. I S. 33), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.02.2021 geändert worden ist.

Das Wähler*innenverzeichnis wird aus der Personal- und Studierendendatenbank der Universität generiert. Die Mitglieder der Universität werden gebeten, die aktuellen Angaben zur eigenen Person im Wähler*innenverzeichnis zu überprüfen.

Mitglieder der Universität, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen, können auf Antrag in das Wähler*innenverzeichnis als „divers“ eingetragen werden.

Gegen die Richtigkeit des Wähler*innenverzeichnisses kann Einspruch erhoben werden, der dem Wahlvorstand z. Hd. des Wahlbüros, Abteilung 3.1, Raum B-08.03 oder Raum B-08.12, bis zum 10.11.2021 bis 15.00 Uhr zugegangen sein muss.

Ändert sich die Zugehörigkeit einer*eines Wahlberechtigten zu einer Gruppe oder zu einer Fakultät bzw. zur School of Education nach dem 26. Tag vor dem 1. Wahltag (10.11.2021), so übt sie*er das Wahlrecht in der Gruppe bzw. der Fakultät bzw. der School of Education aus, der sie*er bis zu diesem Zeitpunkt angehört hat.

Scheidet ein Mitglied aus der Universität aus, wird es von Amts wegen aus dem Wähler*innenverzeichnis gestrichen.

11. Briefwahl

Aufgrund der Coronavirus-Pandemie wird empfohlen, von der Möglichkeit der Briefwahl (§ 15 der Wahlordnung) Gebrauch zu machen. Die Briefwahlunterlagen werden den Wahlberechtigten auf Antrag übersandt oder ausgehändigt. Antragsvordrucke können schriftlich oder telefonisch beim Wahlbüro (Abt. 3.1, Tel. 439-2171, -2173 oder -2830) und in den Dekanatsbüros angefordert werden. Anträge auf Zusendung der Briefwahlunterlagen müssen dem Wahlvorstand, z. Hd. des Wahlbüros, bis zum 30.11.2021 - 15.00 Uhr zugegangen sein. Sie können auch per Mail (golla@uni-wuppertal.de bzw. gruenewald@uni-wuppertal.de) angefordert werden. Wahlbriefe mit der schriftlichen Stimmabgabe müssen dem Wahlvorstand, z. Hd. des Wahlbüros, bis zum Ende der Wahlzeit (10.12.2021 - 12.00 Uhr) vorliegen.

12. Wahlsystem

Hochschullehrer*innen, akademische Mitarbeiter*innen, Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung und Studierende bilden gem. § 5 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahl jeweils eine Gruppe. Zur Gruppe der Hochschullehrer*innen gehören mitgliedschaftsrechtlich auch die in § 79 Absatz 4 HG Genannten, sofern sie die geforderten Voraussetzungen erfüllen. Jede*r Wähler*in hat:

- für die Wahl des Senates eine Stimme, die sie*er für eine*n Kandidatin*Kandidaten einer Wahlliste abgibt;
- soweit sie*er Mitglied einer Fakultät bzw. des Instituts für Bildungsforschung ist, für die Wahl des Fakultätsrates bzw. des Rates des Instituts für Bildungsforschung so viele Stimmen, wie ihrer*seiner Gruppe bzw. ihrem*seinem Wahlkreis Wahlmandate im Fakultätsrat bzw. im Rat des Instituts für Bildungsforschung zustehen. Es dürfen Kandidat*innen aus mehreren Wahllisten angekreuzt werden. Stimmenhäufung ist nicht zulässig;
- jede*r Wähler*in für die Vertretung und Stellvertretung der Belange studentischer Hilfskräfte hat eine Stimme.

Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für die in den Listen aufgeführten Kandidat*innen insgesamt abgegebenen Stimmen im d'Hondtschen Höchstzahlverfahren verteilt. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidat*innen in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen zugeteilt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Bewerber*innen einer Wahlliste und, wenn auf mehrere Bewerber*innen keine Stimme entfallen ist, entscheidet die Reihenfolge der Bewerber*innen auf der Wahlliste über die Rangfolge. Bei gleicher Höchstzahl mehrerer Wahllisten wird durch Losverfahren entschieden, welcher Wahlliste der Sitz zuzuteilen ist. Entfallen auf eine Wahlliste mehr Sitze als diese Kandidat*innen enthält, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Wahllisten derselben Gruppe in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu.

13. Wahlvorschläge

Wahlvorschläge müssen beim Wahlbüro, Abteilung 3.1, auf den vom Wahlvorstand vorbereiteten Vordrucken eingereicht werden. Sie können frühestens am 27.10.2021 nach der Auslage des Wähler*innenverzeichnisses vorgelegt werden und müssen dem Wahlbüro bis zum 15.11.2021 bis 15.00 Uhr zugegangen sein.

Wahlvorschläge müssen enthalten:

- a) Den Namen und den Vornamen,
- b) die Anschrift,
- c) die Organisationseinheit oder die Fakultät bzw. das Institut für Bildungsforschung,
- d) bei Studierenden die Matrikelnummer sowie
- e) die unwiderrufliche schriftliche Einverständniserklärung zur Kandidatur der vorgeschlagenen Kandidatin bzw. des Kandidaten.

Wahlvorschläge müssen eindeutig erkennen lassen, für welche Wahl der Vorschlag gelten soll.

Es sollte eine ausreichende Zahl von Kandidat*innen benannt werden, um zu verhindern, dass

- überschüssige Sitze anderen Wahllisten derselben Gruppe zufallen (§ 5 Absatz 5 Wahlordnung),
- eine vorzeitige Nachwahl erforderlich wird (§ 21 Absatz 3 Wahlordnung),
- die Stellvertretung der gewählten Mitglieder nicht sichergestellt ist (§ 21 Absatz 5 der Wahlordnung).

Gewählt werden kann nur, wer in einem Wahlvorschlag aufgeführt ist.

Die gültigen Wahlvorschläge werden am 22.11.2021 (bis zum Ende des letzten Wahltages) vom Wahlvorstand durch Veröffentlichung im Intranet der Bergischen Universität unter <https://www.uni-wuppertal.de/de/universitaet/universitaet-intern/> bekannt gegeben.

14. Geschlechterparitätische Gremienbesetzung

Die Gremien müssen gemäß § 11b HG geschlechterparitätisch besetzt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor.

Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für Wahlgremien soll auf die paritätische Repräsentanz geachtet werden. Die*der Listenführer*in hat auf eine geschlechterparitätische Ausgestaltung der Wahllisten hinzuwirken.

Soweit Gremien nach Gruppen getrennt besetzt werden, kann dem Gebot der geschlechtsparitätischen Besetzung dadurch entsprochen werden, dass der Frauenanteil in der Gruppe der Hochschul-lehrer*innen mindestens dem Frauenanteil entspricht, der in der Gruppe der Hochschullehrer*innen ausgewiesen ist, aus deren Kreis die Gremienbesetzung erfolgt und hinsichtlich der weiteren Gruppen eine geschlechtsparitätische Besetzung vorliegt. Voraussetzung dafür ist, dass eine geschlechtsparitätische Besetzung in dieser Gruppe trotz intensiver Bemühungen nicht gelingt. Die Bemühungen für ein Abweichen von den Bestimmungen zur geschlechterparitätischen Gremienbesetzung sind in jedem Abweichungsfall aktenkundig zu machen.

Sind die Ausnahmegründe im Falle der Besetzung des Senates, des Fakultätsrates und des Rates des Instituts für Bildungsforschung nicht aktenkundig gemacht worden, ist das jeweilige Gremium unverzüglich aufzulösen und neu zu bilden, es sei denn, die Gründe werden unverzüglich nachträglich aktenkundig gemacht.

15. Wahllokale

Für die Wahlen stehen in der Zeit vom 06.12. bis zum 10.12.2021 folgende Wahllokale zur Verfügung:

Wahl-lokal I	Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften (1), Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften (2), Fakultät für Wirtschaftswissenschaft (3), Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften (4), Fakultät für Maschinenbau und Sicherheitstechnik (7), Fakultät für Design und Kunst (8), und für die Wahlberechtigten der Hochschulverwaltung sowie der Zentralen Betriebseinheiten (außer den Dezernaten 1 und 4)	B-06.01/ 02	Vortrags- und Konferenz- raum
Wahl-lokal II	Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik und Medien- technik (6), Institut für Bildungsforschung und für die Wahlberechtigten der Dezernate 1 und 4	FME 01.04	Campus Freuden- berg
Wahl-lokal III	Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen (5)	HD- EG	Campus Haspel

Jede*r Wähler*in muss sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis ausweisen, soweit sie*er nicht den anwesenden Wahlhelfer*innen persönlich bekannt ist.

16. Verhinderung des Wahlverfahrens

Wird die Durchführung des Wahlverfahrens durch äußere Umstände verhindert, so kann der Wahlvorstand bestimmen, dass die Wahl in der betreffenden Gruppe durch Briefwahl in entsprechender Anwendung der §§ 15 und 20 Absatz 5 der Wahlordnung wiederholt durchzuführen ist. Die Fristen gemäß §§ 9 Absatz 1 und 15 Absatz 1 der Wahlordnung können hierbei angemessen abgekürzt werden, auch wenn Urnenwahl stattfindet.

17. Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis wird unmittelbar nach der Auszählung aller Stimmen im Intranet der Bergischen Universität Wuppertal bekannt gegeben.

Wuppertal, den 29. September 2021

Für den Wahlvorstand
Der Vorsitzende

Der Wahlleiter

gez. Prof. Dr. Karl-Heinz Kampert

gez. Karl Golla